

Beschlußempfehlung

**des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes
(Vermittlungsausschuß)**

**zu dem Gesetz zur Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform
– Drucksachen 13/901, 13/7000, 13/7570, 13/7579 –**

Berichtersteller im Bundestag: **Abgeordneter Dr. Heribert Blens**

Berichterstellerin im Bundesrat: **Ministerin Dr. Wilma Simon**

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 161. Sitzung am 28. Februar 1997 beschlossene Gesetz zur Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 4. August 1997

Der Vermittlungsausschuß

Dr. Heribert Blens

Vorsitzender und Berichterstatter

Dr. Wilma Simon

Berichterstatterin

Anlage

Gesetz zur Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform

Zur Inhaltsübersicht

Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefaßt:

„Inhaltsübersicht	Artikel
Änderung des Einkommensteuergesetzes	1
Änderung des Körperschaftsteuergesetzes	2
Änderung des Umwandlungssteuergesetzes	3
Änderung des Gewerbesteuer- Durchführungsverordnung	4
Änderung des Gewerbesteuer- Durchführungsverordnung	5
Änderung des Bewertungsgesetzes	6
Aufhebung der Anteilsbewertungsverordnung	7
Aufhebung des Gesetzes zur Änderung des Hauptfeststellungszeitraums für die wirtschaftlichen Einheiten des Betriebsvermögens	8
Änderung des Grundsteuergesetzes	9
Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes	10
Änderung des Finanzausgleichsgesetzes	11
Änderung des Gesetzes zur Regelung der finanziellen Voraussetzungen für die Neugliederung der Länder Berlin und Brandenburg	12
Neufassung der betroffenen Gesetze und Rechtsverordnungen, Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang	13
Inkrafttreten	14"

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Artikel 1 wird wie folgt gefaßt:

„Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

- § 3 Nr. 66 wird aufgehoben.
- In § 5 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 4 a eingefügt:
„(4 a) Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften dürfen nicht gebildet werden.“
- § 34 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
„(1) Sind in dem zu versteuernden Einkommen außerordentliche Einkünfte enthalten, so ist die darauf entfallende Einkommensteuer nach einem

ermäßigten Steuersatz zu bemessen. Dieser beträgt für den Teil der außerordentlichen Einkünfte, der vor dem 1. August 1997 erzielt wurde und den Betrag von 30 Mio. Deutsche Mark nicht übersteigt, und für den Teil der außerordentlichen Einkünfte, der nach dem 31. Juli 1997 erzielt wurde und den Betrag von 15 Mio. Deutsche Mark nicht übersteigt, die Hälfte des durchschnittlichen Steuersatzes, der sich ergäbe, wenn die tarifliche Einkommensteuer nach dem gesamten zu versteuernden Einkommen zuzüglich der dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Einkünfte zu bemessen wäre. In den Fällen, in denen nach dem 31. Juli 1997 mit zulässiger steuerlicher Rückwirkung eine Vermögensübertragung nach dem Umwandlungssteuergesetz erfolgt oder ein Veräußerungsgewinn im Sinne von Absatz 2 Nr. 1 erzielt wird, gelten die außerordentlichen Einkünfte als nach dem 31. Juli 1997 erzielt. Haben die außerordentlichen Einkünfte, die vor dem 1. August 1997 erzielt wurden, den Betrag von 15 Mio. Deutsche Mark überschritten, kommt ein ermäßigter Steuersatz für nach dem 31. Juli 1997 erzielte außerordentliche Einkünfte nicht in Betracht. Haben die außerordentlichen Einkünfte, die vor dem 1. August 1997 erzielt wurden, den Betrag von 15 Mio. Deutsche Mark nicht überschritten, wird der ermäßigte Steuersatz für nach dem 31. Juli 1997 erzielte außerordentliche Einkünfte auf den noch nicht ausgeschöpften Teil des Betrages von 15 Mio. Deutsche Mark angewendet. Auf das verbleibende zu versteuernde Einkommen ist vorbehaltlich des Absatzes 3 die Einkommensteuertabelle anzuwenden. Die Sätze 1 bis 6 gelten nicht, wenn der Steuerpflichtige auf die außerordentlichen Einkünfte ganz oder teilweise § 6 b oder § 6 c anwendet.“

- § 34 b Abs. 3 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. bei Einkünften aus außerordentlichen Holznutzungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 nach dem Steuersatz des § 34 Abs. 1;“.

- § 34 c Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Statt der Anrechnung oder des Abzugs einer ausländischen Steuer (Absätze 1 bis 3) ist bei unbeschränkt Steuerpflichtigen auf Antrag die auf ausländische Einkünfte aus dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr entfallende Einkommensteuer nach der Hälfte des durchschnittlichen Steuersatzes zu bemessen, der sich ergäbe, wenn die tarifliche Einkommensteuer nach dem gesamten zu versteuernden Einkommen zuzüglich der dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Einkünfte zu bemessen wäre, höchstens jedoch mit 23,5 vom Hundert.“

- § 39 b Abs. 3 Satz 10 wird wie folgt gefaßt:

„Von steuerpflichtigen Entschädigungen im Sinne des § 34 Abs. 1 und 2 Nr. 2 ist, soweit sie 15 Mio.

Deutsche Mark im Kalenderjahr nicht übersteigen, die nach Satz 7 ermittelte Lohnsteuer zur Hälfte einzubehalten.“

7. Dem § 50 c wird folgender Absatz 11 angefügt:

„(11) Hat ein zur Anrechnung von Körperschaftsteuer berechtigter Steuerpflichtiger einen Anteil an einer Kapitalgesellschaft im Sinne des Absatzes 1 von einem anrechnungsberechtigten Anteilseigner erworben, sind die Absätze 1 bis 8 entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht, wenn die Veräußerung durch den Rechtsvorgänger bei diesem steuerpflichtig ist. Satz 1 gilt entsprechend bei unentgeltlich erworbenen oder in ein Betriebsvermögen eingelegten Anteilen, es sei denn, eine Veräußerung der Anteile anstelle der unentgeltlichen Übertragung oder der Einlage wäre steuerpflichtig gewesen.“

8. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 g wird folgender Absatz 2 h eingefügt:

„(2h) § 3 Nr. 66 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821) ist letztmals auf Erhöhungen des Betriebsvermögens anzuwenden, die in dem Wirtschaftsjahr entstehen, das vor dem 1. Januar 1997 endet.“

b) Die bisherigen Absätze 2 h und 2 i werden Absätze 2 i und 2 j.

c) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6 a eingefügt:

„(6a) § 5 Abs. 4 a ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1996 endet. Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften, die am Schluß des letzten vor dem 1. Januar 1997 endenden Wirtschaftsjahrs zulässigerweise gebildet worden sind, sind in den Schlußbilanzen des ersten nach dem 31. Dezember 1996 endenden Wirtschaftsjahrs und der fünf folgenden Wirtschaftsjahre mit mindestens 25 vom Hundert im ersten und jeweils mindestens 15 vom Hundert im zweiten bis sechsten Wirtschaftsjahr gewinnerhöhend aufzulösen.“

d) Nach Absatz 24 wird folgender Absatz 24 a eingefügt:

„(24 a) § 34 Abs. 1 ist anzuwenden

1. für die Veranlagungszeiträume 1998 bis 2000 in der folgenden Fassung:

„(1) Sind in dem zu versteuernden Einkommen außerordentliche Einkünfte enthalten, so ist die darauf entfallende Einkommensteuer nach einem ermäßigten Steuersatz zu bemessen. Dieser beträgt für den Teil der außerordentlichen Einkünfte, der den Betrag von 15 Mio. Deutsche Mark nicht übersteigt, die Hälfte des durchschnittlichen Steuersatzes, der sich ergäbe, wenn die tarifliche Einkommensteuer nach dem gesamten

zu versteuernden Einkommen zuzüglich der dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Einkünfte zu bemessen wäre. In den Fällen, in denen nach dem 31. Dezember 1997 mit zulässiger steuerlicher Rückwirkung eine Vermögensübertragung nach dem Umwandlungssteuergesetz erfolgt oder ein Veräußerungsgewinn im Sinne von Absatz 2 Nr. 1 erzielt wird, gelten die außerordentlichen Einkünfte als nach dem 31. Juli 1997 erzielt. Auf das verbleibende zu versteuernde Einkommen ist vorbehaltlich des Absatzes 3 die Einkommensteuertabelle anzuwenden. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn der Steuerpflichtige auf die außerordentlichen Einkünfte ganz oder teilweise § 6 b oder § 6 c anwendet.“;

2. für den Veranlagungszeitraum 2001 und die folgenden Veranlagungszeiträume in der folgenden Fassung:

„(1) Sind in dem zu versteuernden Einkommen außerordentliche Einkünfte enthalten, so ist die darauf entfallende Einkommensteuer nach einem ermäßigten Steuersatz zu bemessen. Dieser beträgt für den Teil der außerordentlichen Einkünfte, der den Betrag von 10 Mio. Deutsche Mark nicht übersteigt, die Hälfte des durchschnittlichen Steuersatzes, der sich ergäbe, wenn die tarifliche Einkommensteuer nach dem gesamten zu versteuernden Einkommen zuzüglich der dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Einkünfte zu bemessen wäre. In den Fällen, in denen nach dem 31. Dezember 2000 mit zulässiger steuerlicher Rückwirkung eine Vermögensübertragung nach dem Umwandlungssteuergesetz erfolgt oder ein Veräußerungsgewinn im Sinne von Absatz 2 Nr. 1 erzielt wird, gelten die außerordentlichen Einkünfte als nach dem 31. Dezember 2000 erzielt. Auf das verbleibende zu versteuernde Einkommen ist vorbehaltlich des Absatzes 3 die Einkommensteuertabelle anzuwenden. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn der Steuerpflichtige auf die außerordentlichen Einkünfte ganz oder teilweise § 6 b oder § 6 c anwendet.“

e) Nach Absatz 28 a wird folgender Absatz 28 b eingefügt:

„(28 b) § 39 b Abs. 3 Satz 10 in der Fassung von Artikel 1 des Gesetzes zur Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals anzuwenden auf Entschädigungen, die nach dem 31. Juli 1997 zufließen. Für das Kalenderjahr 1997 ist § 34 Abs. 1 Satz 4 und 5 sinngemäß anzuwenden. Ab dem Kalenderjahr 2001 ist § 39 b Abs. 3 Satz 10 in der folgenden Fassung anzuwenden: „Von steuerpflichtigen Entschädigungen im Sinne des § 34 Abs. 1 und 2 Nr. 2 ist, soweit sie 10 Mio. Deutsche Mark im Kalenderjahr nicht übersteigen, die nach Satz 7 ermittelte Lohnsteuer zur Hälfte einzubehalten.““

Zu Artikel 2 – neu – (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)

Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 2 eingefügt:

„Artikel 2**Änderung des Körperschaftsteuergesetzes**

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1996 (BGBl. I S. 340), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Voraussetzung für den Verlustabzug nach § 10 d des Einkommensteuergesetzes ist bei einer Körperschaft, daß sie nicht nur rechtlich, sondern auch wirtschaftlich mit der Körperschaft identisch ist, die den Verlust erlitten hat. Wirtschaftliche Identität liegt insbesondere dann nicht vor, wenn mehr als die Hälfte der Anteile an einer Kapitalgesellschaft übertragen werden und die Kapitalgesellschaft ihren Geschäftsbetrieb mit überwiegend neuem Betriebsvermögen fortführt oder wieder aufnimmt. Die Zuführung neuen Betriebsvermögens ist unschädlich, wenn sie allein der Sanierung des Geschäftsbetriebs dient, der den verbleibenden Verlustabzug im Sinne des § 10 d Abs. 3 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes verursacht hat, und die Körperschaft den Geschäftsbetrieb in einem nach dem Gesamtbild der wirtschaftlichen Verhältnisse vergleichbaren Umfang in den folgenden fünf Jahren fortführt. Entsprechendes gilt für den Ausgleich des Verlustes vom Beginn des Wirtschaftsjahres bis zum Zeitpunkt der Anteilsübertragung.“

2. § 54 Abs. 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) § 8 Abs. 4 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1997 anzuwenden.“

Zu Artikel 3 – neu – (Änderung des Umwandlungssteuergesetzes)

Nach Artikel 2 wird folgender Artikel 3 eingefügt:

„Artikel 3**Änderung des Umwandlungssteuergesetzes**

Das Umwandlungssteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3267), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:**a) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:**

„(5) Ein Übernahmeverlust bleibt außer Ansatz, soweit er auf einem negativen Wert des übergegangenen Vermögens beruht. Ein Übernahmegewinn erhöht sich und ein nach Anwendung des Satzes 1 verbleibender Übernahmeverlust verringert sich um die nach § 10 Abs. 1 anzurechnende Körperschaftsteuer und um einen Sperrbetrag im Sinne des § 50 c des Einkommensteuergesetzes, soweit die Anteile an der übertragenden Körperschaft am steuerlichen Übertragungstichtag zum Betriebsver-

mögen der übernehmenden Personengesellschaft gehören.“

b) Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Ein darüber hinausgehender Betrag ist zu aktivieren und auf fünfzehn Jahre gleichmäßig abzuschreiben, soweit er nicht als Anschaffungskosten der übernommenen immateriellen Wirtschaftsgüter einschließlich eines Geschäfts- oder Firmenwertes zu aktivieren ist.“

2. Dem § 5 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Anteile, bei deren Veräußerung ein Veräußerungsverlust nach § 17 Abs. 2 Satz 4 des Einkommensteuergesetzes nicht zu berücksichtigen wäre, gelten nicht als Anteile im Sinne des § 17 des Einkommensteuergesetzes.“

3. Dem § 7 wird folgender Satz angefügt:

„Für Anteile, bei deren Veräußerung ein Veräußerungsverlust nach § 17 Abs. 2 Satz 4 des Einkommensteuergesetzes nicht zu berücksichtigen wäre, gilt Satz 1 entsprechend.“

4. § 12 wird wie folgt geändert:**a) Absatz 2 Satz 4 wird gestrichen.****b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:**

„Das gilt auch für einen verbleibenden Verlustabzug im Sinne des § 10 d Abs. 3 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes unter der Voraussetzung, daß der Betrieb oder Betriebsteil, der den Verlust verursacht hat, über den Verschmelzungstichtag hinaus in einem nach dem Gesamtbild der wirtschaftlichen Verhältnisse vergleichbaren Umfang in den folgenden fünf Jahren fortgeführt wird.“

5. § 27 wird wie folgt geändert:**a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:**

„(3) § 4 Abs. 5 und 6, § 5 Abs. 2, §§ 7 und 12 Abs. 2 und 3 sind erstmals auf den Übergang von Vermögen anzuwenden, der auf Rechtsakten beruht, die nach dem 31. Dezember 1996 wirksam werden.“

b) Die bisherigen Absätze 2a, 3 und 4 werden Absätze 4 bis 6.“**Zu Artikel 2 (Änderung des Gewerbesteuerengesetzes)**

Der bisherige Artikel 2 wird Artikel 4 und wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. In § 8 Nr. 7 Satz 2 werden die Wörter „nach dem Gewerbeertrag“ gestrichen.“

2. Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden Nummern 5 und 6.**3. Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7 und wie folgt gefaßt:**

„7. In § 11 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „nach dem Gewerbeertrag“ gestrichen.“

4. Die bisherigen Nummern 7 und 8 werden Nummern 8 und 9.
5. Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 10 eingefügt:
 „10. In § 19 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „(§ 14 Abs. 2)“ durch die Angabe „(§ 14)“ ersetzt.“
6. Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 11.
7. Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 12 eingefügt:
 „12. In § 29 Abs. 2 wird die Angabe „(§ 14 Abs. 2)“ durch die Angabe „(§ 14)“ ersetzt.“
8. Die bisherigen Nummern 10, 11, 12 und 13 werden Nummern 13, 14, 15 und 16.

Zu Artikel 3 (Änderung der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung)

Der bisherige Artikel 3 wird Artikel 5 mit der Maßgabe, daß in Nummer 5 § 25 Abs. 1 Nr. 4 wie folgt gefaßt wird:

- „4. für Unternehmen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, wenn sie als stehende Gewerbebetriebe anzusehen sind und ihr Gewerbeertrag im Erhebungszeitraum den Betrag von 7500 Deutsche Mark überstiegen hat;“.

Zu Artikel 4 (Änderung des Bewertungsgesetzes)

Der bisherige Artikel 4 wird Artikel 6 mit der Maßgabe, daß Nummer 18 wie folgt gefaßt wird:

- „18. § 109 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „vorbehaltlich der Absätze 3 und 4“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „vorbehaltlich des Absatzes 3“ gestrichen.
 - c) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.“

Die bisherigen Artikel 5, 6 und 7 werden Artikel 7, 8 und 9.

Zu Artikel 8 (Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes)

Der bisherige Artikel 8 wird Artikel 10 und wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) § 5a Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:
 „Der Schlüssel für die in Absatz 1 Satz 1 genannten Länder einschließlich Berlin (West) bemißt sich nach dem entsprechend § 5b Abs. 2 Satz 2 gewichteten Anteil der Summe der nach § 5b Abs. 2 Satz 2 zugrunde gelegten Gemeindewerte des einzelnen Landes sowie des entsprechend gewichteten Anteils von Berlin (West) an der Summe der nach § 5b Abs. 2 Satz 2 zugrunde gelegten Gemeindewerte aller in Absatz 1 Satz 1 genannten Länder einschließlich Berlin (West).“

b) § 5b wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Anteil an der Umsatzsteuer nach § 5a Abs. 1 Satz 1 und der Anteil an der Umsatzsteuer nach § 5a Abs. 1 Satz 2 werden jeweils nach Schlüsseln auf die Gemeinden aufgeteilt, die von den Ländern nach Absatz 2 Satz 1 und 2 und nach Absatz 3 ermittelt und durch Rechtsverordnung der jeweiligen Landesregierung festgesetzt werden.“

bb) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Der Anteil an der Umsatzsteuer nach § 5a Abs. 1 Satz 1 wird auf die einzelnen Gemeinden verteilt, indem eine in einer Dezimalzahl ausgedrückte Schlüsselzahl festgesetzt wird.“

bbb) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„In Ausnahme zu der in Satz 1 und 2 getroffenen Regelung können bis zu 20 vom Hundert des Anteils an der Umsatzsteuer nach § 5a Abs. 1 Satz 1 nach Maßgabe landesrechtlicher Regelungen an Gemeinden verteilt werden, die unter Berücksichtigung der Regelungen der Absätze 1 und 2 Satz 1 und 2 verbleibende besondere finanzielle Nachteile bei der Gewerbesteuer als Folge der Regelungen in den Artikeln 1, 2, 3 und 4 des Gesetzes zur Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform vom ... (BGBl. I S. ...) haben.“

cc) Absatz 3 wird gestrichen.

dd) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a wird wie folgt geändert:

aa) Der Einleitungssatz wird wie folgt gefaßt:

„Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:“.

bb) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.

cc) In § 6 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „den Absätzen 3 und 3a Satz 3“ ersetzt.

b) Nach Buchstabe a werden folgende Buchstaben b und c eingefügt:

b) Absatz 3 Satz 3 und 4 wird wie folgt gefaßt:

„Der Landesvervielfältiger für die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen beträgt für die Jahre 1998 bis 2000 26 vom Hundert und ab dem Jahr 2001 25 vom Hundert. Der Landesvervielfältiger für die übrigen Länder beträgt für die Jahre 1998 bis 2000 55 vom Hundert und ab dem Jahr 2001 54 vom Hundert.“

- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Die Umlage, soweit sie auf das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet entfällt und an den Bund abzuführen ist, wird in den Jahren 1997 und 1998 nicht abgeführt. Die Umlage, soweit sie auf das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet entfällt und an die Länder abzuführen ist, wird im Jahr 1997 nicht abgeführt. Für das Jahr 1998 beträgt der Landesvervielfältiger abweichend von Absatz 3 Satz 3 7 vom Hundert.“

- c) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe d.

Zu Artikel 9 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes)

Der bisherige Artikel 9 wird Artikel 11 und wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird in § 1 Abs. 1 Satz 1 die Angabe „2,1 vom Hundert“ durch die Angabe „2,2 vom Hundert“ ersetzt.
2. Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:
4. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a

**Feststellung der Ausgleichszahlungen
für die Jahre 1996 und 1997**

Der Feststellung der endgültigen Höhe der Länderanteile an der Umsatzsteuer und der endgültigen Höhe der Ausgleichszuweisungen

und der Ausgleichsbeiträge für die Jahre 1996 und 1997 sind die Regelungen des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 977) in der am 31. Dezember 1997 geltenden Fassung zugrunde zu legen.“

3. Die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden Nummern 5 bis 7.
4. Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 angefügt:

„8. § 17 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern in der Fassung des Artikels 7 des Jahressteuer-Ergänzungsgesetzes 1996 vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1959, 1962) wird aufgehoben.“

Die bisherigen Artikel 10 und 11 werden Artikel 12 und 13.

Zu Artikel 12 (Inkrafttreten)

Der bisherige Artikel 12 wird Artikel 14 und wie folgt gefaßt:

„Artikel 14

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 10 Nr. 2 Buchstabe a und b und Artikel 11 treten am 1. Januar 1998 in Kraft. Artikel 10 Nr. 2 Buchstabe c tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1997 in Kraft.“

